



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

**Mit Zustellungsurkunde**

EEW Energy from Waste Heringen GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Dr. Ralf Borghardt u.a.  
In der Aue 3

36266 Heringen (Werra)

Aktenzeichen 32.2 100g 12.13.02 A-2315 EEW  
AE – 05  
Bearbeiter Herr Mägerlein  
Durchwahl 0561 106 - 3792  
Fax 06621 406 - 706  
E-Mail maximilian.maeerlein@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 29.09.2017  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 18. Januar 2018

**Änderungsgenehmigungsbescheid**

**I.**

1. Auf Antrag der

**EEW Energy from Waste Heringen GmbH  
In der Aue 3**

**36266 Heringen (Werra)**

nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 29.09.2017 wird nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) die Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36266 Heringen  
Grundbuch Gemarkung: Heringen  
Flur: 1  
Flurstück: 20/4, 111/3, 100 und 305/25

die mit Genehmigungsurkunde vom 26.03.2007, Az.: 32/HEF 100g 12.13.02 A – 2315 BKB GE-01, genehmigte Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Frischdampf durch die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen und Erdgas zu ändern.

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb zweier Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von je ca. 2,1 MW zur weitgehenden Eigenstromversorgung inklusive der Rohrbrücke zum Anschluss an die bestehende Rohr-

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



brücke für Versorgungsleitungen. Die beiden auf Gasmotorenbasis betriebenen BHKW sind in der Steuerung/Leittechnik der Frischdampfüberhitzer zu integrieren, so dass die bisher maximal genehmigte Feuerungswärmeleistung der externen Überhitzer von 19,95 MW auch zusammen mit den BHKW nicht überschritten wird.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Für das Änderungsgenehmigungsverfahren werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren auf 25.082,50 € festgesetzt. An Auslagen sind keine entstanden. Die Kosten belaufen sich somit auf

**25.082,50 €**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 25.082,50 (i. B.: Fünfundzwanzigtausendzweiundachtzig 50/100 Euro) ist bis zum **16. Februar 2018** auf das Konto der

Hessische Landesbank (HELABA),  
Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel,  
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91  
BIC: HELADEFXXX,

unter der Angabe der Referenznummer **32109041800030** zu überweisen.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 64 HBO mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## III. Zugehörige Unterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 29.09.2017

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1 Antrag .....	1-1
2 Inhaltsverzeichnis .....	2-1
3 Kurzbeschreibung .....	3-1
4 Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen .....	4-1

5 Standort und Umgebung .....	5-1
6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung .....	6-1
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten .....	7-1
7.1 Art der gehandhabten Stoffe .....	7-1
7.2 Angaben zu den zu behandelnden Abfällen .....	7-1
8 Luftreinhaltung .....	8-1
8.1 Luftreinhaltemaßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen .....	8-1
8.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen .....	8-1
9 Abfallvermeidung, Abfallentsorgung.....	9-1
10 Abwasser .....	10-1
11 Abfallentsorgungsanlagen .....	11-1
12 Abwärmennutzung .....	12-1
13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen .....	13-1
14 Anlagensicherheit .....	14-1
14.1 Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft .....	14-1
14.2 Schutz der Arbeitnehmer .....	14-1
14.3 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen .....	14-1
15 Arbeitsschutz .....	15-1
16 Brandschutz .....	16-1
17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	17-1
18 Bauantrag .....	18-1
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen.....	19-1
19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen .....	19-1
19.2 Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind .....	19-1
20 Unterlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfung .....	20-1
20.1 Aussagen zu Natura 2000 – Gebieten .....	20-1
21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung .....	21-1
22 Ausgangszustandsbericht .....	22-1

- Nachtragsunterlagen vom 10.11.2017 übersandt, mit E-Mail vom 15.11.2017

- Nachtragsunterlagen vom 16.11.2017 übersandt, mit E-Mail vom 16.11.2017

- Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes der Verbrennungsanlage für Restabfall und Ersatzbrennstoff vom 24.01.2017

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Allgemeines**

1.19

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Änderungsbescheides sowie der dazugehörenden im Abschnitt III. näher bezeichneten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.20

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten unter Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 4. Immissionsschutz

4.1.2.6 Emissionsquelle E5.2 und E 5.3

4.1.2.6.1

Die in der gereinigten Abluft der BHKW (Emissionsquelle E5.2 und E 5.3) enthaltenen Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

<b>Emissionen</b>	<b>Massenkonz.</b>
<b>Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid</b> angegeben als Schwefeldioxid	9 mg/m <sup>3</sup>
<b>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid</b> angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
<b>Kohlenmonoxid</b>	0,30 g/m <sup>3</sup>
<b>Formaldehyd</b>	30 mg/m <sup>3</sup>
<b>Formaldehyd ab 01.01.2020</b>	20 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf gereinigtes Abgas angegeben im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

4.1.2.6.2

Die Abgase der BHKW sind jeweils über einen 12 m hohen Schornstein abzuleiten. Über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

4.1.2.6.3

Die Abgase der BHKW sind jeweils durch einen Oxidationskatalysator abzureinigen. Die BHKW dürfen nicht ohne funktionsfähige Abgasreinigung betrieben werden.

4.1.2.6.4

Die Wirksamkeit der Abgasreinigung ist mindestens im Zuge der herstellerseitigen Regelwartungsintervalle zu kontrollieren. Der Katalysator ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten bzw. zu ersetzen. Über Störungen, Funktionskontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind Nachweise zu führen und aufzubewahren.

4.1.4.3.7

Zur Feststellung, ob die in den Nebenbestimmungen 4.1.2.6.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b

Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und während dessen fortlaufend aufzuzeichnen.

#### 4.1.4.3.8

Jeweils nach Ablauf von einem Jahr ist die Messung nach Nr. 4.1.4.3.7 für Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid unaufgefordert zu wiederholen.

#### 4.1.4.3.9

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist die Messung nach Nr. 4.1.4.3.7 für Schwefeldioxid unaufgefordert zu wiederholen.

#### 4.1.4.3.10

Die mit der Messung nach Nr. 4.1.4.3.7 beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber vierzehn Tage vor Messbeginn, mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie abzustimmen.

#### 4.1.4.3.11

Die Emissionsmessungen nach Nr. 4.1.4.3.7 sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft vorzunehmen.

#### 4.1.4.3.12

Die Ergebnisse der Emissionsmessung nach Nr. 4.1.4.3.7 sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Messbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

## **6. Baurecht**

### 6.9

Vor Baubeginn sind die Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 59 Abs. 1 i.V.m. Abs.3 HBO zu erbringen.

## **V. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

### **2. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin hat am 29.09.2017 beantragt, zur Sicherstellung der Eigenstromversorgung der mit Genehmigungsbescheid vom 26.03.2007, Az.: 32/HEF 100g 12.13.02 A – 2315 BKB GE-01, genehmigten Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Frischdampf durch die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen und Erdgas die Anlage zu ändern.

Die Änderung umfasst folgende Sachverhalte:

- die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke zur weitgehenden Eigenstromversorgung, bestehend jeweils aus einem Gasmotor in Containerbauweise und einem Transformator mit Betonfundamenten
- die Errichtung und den Betrieb einer Rohrbrücke mit Betonfundamenten zum Anschluss der Blockheizkraftwerke an die bestehende Rohrbrücke der Versorgungsleitungen
- die Stromversorgung der Abfallverbrennungsanlage erfolgt zu ca. 90 % durch die zwei Blockheizkraftwerke und zu ca. 10 % durch den Kraftwerksbetrieb der K + S KALI GmbH

Die Funktion des Notstromaggregates ändert sich nicht.

Mit Schreiben vom 29.09. bzw. 16.11.2017 hat die Antragstellerin auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der BHKW beantragt. Mit Bescheiden vom 17.11. und 08.12.2017 wurde den Anträgen stattgegeben.

Die Antragstellerin hat ferner beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Änderungsantrags und der Unterlagen abzusehen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen vollständig waren.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am 06.10. und 20.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27: Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.2: Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.6: Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 33.2: Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34: Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 35.2: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld - Rotenburg Gesundheitsamt
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld - Rotenburg Bauaufsicht
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld - Rotenburg Brandschutz
- Magistrat der Stadt Heringen

Von den Behörden sind positive Stellungnahmen zum Teil verbunden mit Vorschlägen für Nebenbestimmungen eingegangen.

Mit E-Mail vom 04.01.2018 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 05.01.2018 Gebrauch gemacht. Es wurden vorgetragen, dass bei einem Netzausfall bei der K + S KALI GmbH es auch zu einem Ausfall der BHKW kommen werde. Bei einem Ausfall der BHKW werde die Stromversorgung über das Versorgungsnetz der K + S KALI GmbH gewährleistet. Das Notstromdieselaggregat diene weiterhin bei Ausfall der Stromversorgung zum Abfahren der Anlage.

#### 2.1 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Neben Abfällen werden auf der Anlage flüssige oder feste Betriebsstoffe verwendet. Aufgrund der Stoffeigenschaften und der vorhandenen Mengen handelt es sich bei einigen um relevante gefährliche Stoffe. Für relevante gefährliche Stoffe ist gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Es liegt ein Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes der Verbrennungsanlage für Restabfall und Ersatzbrennstoff vom 24.01.2017 vor. Eine Fortschreibung des AZB ist aufgrund der beantragten Änderungen nicht erforderlich. Es werden keine neuen gefährliche Stoffe verwendet.

#### 2.2 Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Abfallverbrennungsanlage ist der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Es war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Feuerungswärmeleistung der zwei Frischdampfüberhitzer und der zwei BHKW ist auf 19,95 MW begrenzt.
- Der Abgasvolumenstrom und die Emissionswerte aus der Abfallverbrennung erhöhen sich nicht.
- Der von dem Vorhaben ausgehende Lärm und die Luftschadstoffe lassen aufgrund ihrer Art, Menge und Ableitung bzw. der getroffenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten.
- Mit der Aufstellung der zwei BHKW ist keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden.
- Die Anlage befindet sich nicht in einem Natur- oder Wasserschutzgebiet.
- Für die sich im Umfeld der Anlage befindenden NATURA – 2000 Gebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
- Zur Reduzierung von Schalleistungspegeln wurden Einhausungen vorgenommen.
- Es wurde eine zusätzliche Adsorbens – Dosiereinrichtung eingebaut.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde am 18.12.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gemacht.

### 2.3 Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Dem soll die Behörde stattgeben, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die zusätzlichen Emissionen der BHKW werden zum Teil durch den reduzierten Betrieb der Frischdampfüberhitzer ausgeglichen. Die Feuerungswärmeleistung der Frischdampfüberhitzer und der BHKW zusammen bleibt bei dem bereits genehmigten Wert von 19,95 MW. Bezogen auf die Emissionen der Gesamtanlage ist der Anteil der BHKW sehr gering. Die Bagatellmas-



senströme für Stickoxide und Schwefeloxide werden von den BHKW für sich allein genommen deutlich unterschritten. Die Zusatzbelastung an Stickoxidemissionen der Gesamtanlage bleibt unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Die Schutzziele der FFH- Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden somit durch das Immissionsverhalten der Anlage nicht relevant tangiert. Die Auswirkungen der Anlage auf Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Biotop, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile ist marginal. Durch die zu erwartenden Immissionen von Luftschadstoffen und Geräuschen werden diese in Bestand und Qualität nicht beeinflusst.

Die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten verändern sich nur geringfügig und liegen weiterhin unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten, da der Umgang der im BHKW verwendeten wassergefährdenden Stoffe den Anforderungen der AwSV entspricht.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die beantragte Änderung lässt somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter besorgen. Schon die vorhandenen Schutzvorkehrungen der Anlage sind geeignet, die Auswirkungen der Änderung weitgehend zu mindern. An der Unerheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen der beantragten Änderung besteht kein vernünftiger Zweifel.

Da die sachlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen und es sich auch nicht um einen atypischen Fall handelt, war dem Antrag stattzugeben. Die von der Anlage insgesamt ausgehenden Auswirkungen waren bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### 3.1 Immissionsschutz

##### 3.1.1

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen waren bei dieser Prüfung die Emissionen der Gesamtanlage anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte

in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - entfallen

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden durch die nach Nummer 5.5 TA Luft abzuleitenden Emissionen an Schadstoffen (Massenströme) die in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme durch die bestehende Anlage schon überschritten.

In Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird plausibel dargelegt, dass es mit dem geplanten Vorhaben zu keinen Änderungen der genehmigten Grenzwerte und Abgasvolumenströme der Abfallverbrennung und der Frischdampfüberhitzer kommt und dass das Änderungsvorhaben für sich die Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 der TA-Luft unterschreitet.

Auch bei Betrachtung der Schadstoffe Kohlenmonoxid und Formaldehyd, für die keine Bagatellmassenströme festgelegt wurden, ist auf Grund des geringen Volumenstromes von je 3.537 Nm<sup>3</sup>/h (techn. Datenblatt, S. 7/54) von keiner Erheblichkeit auszugehen.

Entsprechend werden auch bei Betrachtung der Gesamtanlage keine weiteren Parameter erstmalig überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, kann auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen verzichtet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

### 3.1.2

Die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden eingehalten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

#### 3.1.2.1

Die Vorsorgeanforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus Nummer 5.4.1.4 TA-Luft für den Betrieb eines Gas-Otto-Motors (Magergasmotor) mit Erdgas. Der Grenzwert für Formaldehyd

ergibt sich, abweichend von o.g. Ziffer, auf folgender Grundlage.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Aufgrund dieser Neueinstufung wurde durch die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung für Formaldehyd erarbeitet. Die Anwendung dieser Vollzugsempfehlung wurde per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.03.2016, Az: II6-53a12.155.06, entsprechend verfügt.

Gemäß dieses Erlasses i. V. m. Anhang 1 der Vollzugsempfehlung haben Neuanlagen von Verbrennungsmotoren zum Einsatz von Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas nach Immissionsschutzrecht ab sofort einen Emissionswert für Formaldehyd von 30 mg/m<sup>3</sup> und ab dem 01.01.2020 einen Emissionswert von 20 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.

### 3.1.2.2

Eine wesentliche Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist die Ableitung der Emissionen derart, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung sichergestellt sind.

Dies wird in der Regel durch einen Schornstein mit ausreichender Bauhöhe (Ermittlung nach Nummer 5.5 TA Luft) aber auch durch das ungestörte Austreten der Abgasfahne aus der Kaminmündung erreicht. Um dies zu gewährleisten, sind keine die Abgasgeschwindigkeit bei Mündungsaustritt beeinflussende Einbauten (z.B. Krümmer oder Regenschutzdächer) zulässig. Deflektorhauben sind auf Grund ihrer Bauweise zulässig, da hier keine ausschlaggebende Beeinflussung des Abgasstromes zu erwarten ist.

Die in den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachterliche Stellungnahme zur Schornsteinhöhe vom 28.09.2017 und die Nachbetrachtung des Luftkondensators zur Bestimmung der Schornsteinhöhe wurden geprüft. Die Angaben sind in sich plausibel und können zur Beurteilung der Ableitung herangezogen werden.

Nach Nummer 5.5.3 der TA Luft findet die Bestimmung der Schornsteinhöhe im Nomogramm mit dem Q/S-Wert statt. Die Werte für den Faktor S werden in Anhang 7 der TA Luft bestimmt. Hier sind für die Stoffe der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I bis III die S-Werte festgelegt. Abweichend hiervon kann nach Aussage des BMU/UBA für Formaldehyd kein S-Wert nach Anhang 7 der TA Luft 2002 zur Schornsteinhöhenberechnung herangezogen werden, da es keiner der Klassen der Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden kann. Erst mit der anstehenden Novelle der TA Luft wird Formaldehyd bei der Schornsteinhöhenberechnung eine Berücksichtigung finden.

Demnach ergibt sich, auch bei der Berücksichtigung des bisherigen S Wertes für Formaldehyd (Stoff der Nummer 5.2.5, Klasse I), der höchste Q/S Wert für den Schadstoff Stickstoffdioxid und damit eine nach Nomogramm ermittelte Schornsteinhöhe von mindestens 10 m.

Da hier jedoch die Voraussetzungen der Nummer 5.5.2 TA Luft erfüllt sind, sind die Emissionen der beiden BHKW bei der Schornsteinhöhenberechnung zusammenzufassen. Daraus ergibt sich eine nach Nomogramm ermittelte Schornsteinhöhe von 12 m.

Entsprechend dem Merkblatt „Schornsteinhöhenberechnung“ vom 06.11.2012 ist zu prüfen, in-

wieweit hohe Einzelgebäude im Einwirkungsbereich der Anlage, die durch die mittlere Höhe der Bebauung nicht erfasst werden, die freie Abströmung beeinträchtigen können.

In Lee (windabgewandte Seite) eines Gebäudes bildet sich ein Nachlauf aus. Der Nachlauf lässt sich in eine Zone des nahen Nachlaufs (Rezirkulationszone) und des fernen Nachlaufes unterteilen.

Werden Abgase innerhalb dieser Zone freigesetzt oder in diese eingemischt, kann es dort zu erhöhten Immissionskonzentrationen kommen (Downwash). In einem solchen Fall wird nicht in den freien Luftstrom abgeleitet.

Die Hauptanlage ist für die BHKW nicht relevant, da sich mit der Hauptwindrichtung Südwest, der Nachlauf nordöstlich des Gebäudes ausbildet und die BHKW im nordwestlichen Bereich des Anlagengeländes aufgestellt werden.

Die mit den Nachtragsunterlagen vorgelegte Nachbetrachtung des Luftkondensators zur Bestimmung der Schornsteinhöhe zeigt, dass sich bei einem Mindestabstand der Schornsteine von 57,5 m vom Luftkondensator die Schornsteinmündungen zwar noch im fernen Nachlauf befinden, eine Korrektur der Schornsteinhöhe aber nicht erforderlich ist, da die geplanten Schornsteine von 12 m Höhe oberhalb dieser Nachlaufzone emittiert (s. Anlage 1 der Nachbetrachtung).

#### 3.1.2.3

Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu kontrollieren und regelmäßig zu warten. Notwendige Reparaturen oder ein Austausch sind bei Feststellung von unzureichender Funktion vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die nachhaltige ordnungsgemäße Funktion des Systems auch außerhalb der Zeiten von Emissionsmessungen gewährleisten zu können. Die Dokumentation dieser Maßnahmen ist erforderlich, um der Überwachungsbehörde zu jeder Zeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung/Instandhaltung zu ermöglichen.

#### 3.1.2.4

Gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA-Luft sollen die erstmaligen Messungen frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durchgeführt werden.

Auf Grund der Neueinstufung von Formaldehyd unter der Kategorie „H350: kann Krebs erzeugen“ ist der bisherige Emissions-Grenzwert nicht mehr ausreichend, um einen nachhaltigen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten. Daher ist von dem Betreiber u.a. durch eine Emissionsmessung der Nachweis zu erbringen, dass der neue Grenzwert eingehalten werden kann.

In dem Anhang des v.g. Erlasses vom 08.03.2016 in Verbindung mit der genannten Vollzugempfehlung wird bei bestimmten Anlagen von dem nach Ziffer 5.3.2.1 TA-Luft sonst vorgesehenen 3-Jahresrhythmus für die Emissionsmessungen abgewichen. Danach sind bei Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden, die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid jährlich zu messen.

Durch die konkreten Vorgaben des Erlasses bzw. der Vollzugempfehlung wird das Ermessen der Behörde zur Anordnung dieser jährlich wiederkehrenden Messungen hier stark eingeschränkt, so dass in diesen Fällen kein weiterer Spielraum vorhanden ist, um ein größeres Messintervall zuzulassen.

Das festgesetzte Messintervall für Schwefeldioxid ergibt sich weiterhin aus Ziffer 5.3.2.1 TA-Luft.

### 3.1.3

Die in den Antragsunterlagen zum Themenbereich Lärm vorgelegten Unterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Angaben sind in sich plausibel und können zur Beurteilung der Lärmemissionen und der daraus resultierenden Lärmimmissionen herangezogen werden. Die Prüfung hat ergeben dass, insbesondere wegen der relativ großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der geringen Zusatz Belastung, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht zu befürchten sind, wenn die zwei BHKW wie beantragt gebaut und betrieben werden. Rechtliche Grundlage bildet hier das BImSchG mit seinen Verordnungen sowie speziell die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

### 3.1.4

Die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt. Durch die Änderung fallen nur in einem sehr geringen Maße zusätzliche Abfälle an. Im Wesentlichen handelt es sich um ca. 2 Tonnen Altöl aus den Gasmotoren. Der Abfallanfall kann nicht vermeiden werden. Die Entsorgung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

### 3.1.5

Das Gebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient zu verwenden wird durch die beantragten Änderungen nicht beeinträchtigt. Die Abwärme der BHKW wird zur Verbrennungsluftvorwärmung für die Ersatzbrennstoffkessel bzw. die externen Überhitzer genutzt werden.

### 3.2 Wasserrechtliche Anforderungen

Die beantragten Änderungen entsprechen den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Hessische Wassergesetzes (HWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

### 3.3 Baurecht

Die für die im Rahmen der Realisierung des beantragten Vorhabens erforderliche Baugenehmigung für die BHKW und die dazugehörige Rohrbrücke für Versorgungsleitungen wird nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Die Stadt Heringen hat am 18.10.2017 das Einvernehmen nach § 61 Abs. 1 HBO erklärt.

### 3.4 Arbeitsschutz

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass dem Vorhaben keine Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

### 3.5 Naturschutzrechtliche Anforderungen

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Durch die beantragten Änderungen, wonach zwei BHKW errichtet werden, ist keine wesentliche Erhöhung von Luftschadstoffen gegenüber den bisher genehmigten Immissionen zu erwarten.

Im Rahmen der Anlagen-Genehmigung im Jahr 2007 wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die in den Unterlagen betrachteten, nahe gelegenen NATURA 2000-Gebiete durchgeführt, wonach für diese erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten.

Daher kann auch für die jetzt beantragten Änderungen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele der NATURA 2000 – Gebiete im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 20.1 der Antragsunterlagen).

Naturschutzfachliche und –rechtliche Betroffenheit durch Immissionen in der Umgebung können nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Auf Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist zudem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden.

### 3.6 Gesundheitsschutz

Das Gesundheitsamt des Landkreises Hersfeld – Rotenburg hat eine zustimmende Stellungnahme ohne Nebenbestimmungen abgegeben.

### 3.7 Bergrechtliche Belange

Bergrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### 3.8 Abfallrechtliche Belange

Durch das Vorhaben wird die Oberflächenabdichtung der ehemaligen Werksdeponie der K + S KALI GmbH nicht beeinträchtigt. Eine entsprechende abfallrechtliche Anzeige liegt vor.

## 4. Zusammenfassende Entscheidung

Die Prüfung des Änderungsantrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. des Bescheides wird auf § 12 BImSchG gestützt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

## 5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 1.800.000,- € 1,35 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 12.000,- €. Es ergibt sich somit eine Gebühr von 24.300,- €.

Vorprüfung nach UVPG

Gemäß der Gebühren-Nummer 15141 bemisst sich die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG), soweit kein Verfahren nach Nr. 15142 durchgeführt wird, nach dem Zeitaufwand. Mindestens sind aber 180,- € anzusetzen. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 2 Stunden eines Beamten des gehobenen Dienstes und 8,5 Stunden eines Beamten des höheren Dienstes benötigt. Gemäß Nr. 141 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) ist zum Zeitpunkt der Prüfung für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 16,00 € und für einen Beamte des höheren Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 19,25 € anzusetzen. Es ergibt sich damit folgender Betrag:

Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung: 782,50 €

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	24.300,- €
Vorprüfung nach UVPG:	782,50 €

---

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 25.082,50 €

Die angefallenen Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel.**

Im Auftrag

( Mägerlein )



## Anhang 1: Fundstellenverzeichnis / Hinweise

### 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	<a href="#">18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)</a>
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) <a href="#">durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)</a>	11.12.2009 (GVBl. S.763)	<a href="#">11.12.2017 (GVBl. S.402)</a>
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	<a href="#">18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)</a>
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	<a href="#">17.07.2017 (BGBl.I S.2644)</a>
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom <a href="#">03.11.2017 (BGBl.I S.3634)</a>	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) <a href="#">21.11.2017 (BGBl.I S.3786)</a>	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	<a href="#">20.07.2017 (BGBl.I S.2808)</a>
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	<a href="#">27.09.2017 (BGBl. S.3465)</a>
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	<a href="#">27.09.2017 (BGBl. S.3465)</a>
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	<a href="#">18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)</a>
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	<a href="#">18.07.2017 (BGBl.I S.2771)</a>
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekannt-	

		machung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	01.12.2014 (BGBl. I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	18.12.2014 (BGBl. I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	24.03.2017 (BGBl. I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
42. BlmSchV	<a href="#">Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider</a>	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtvorschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtvorschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	30.06.2017 (BGBl. I S.2193) 08.09.2017 (BGBl. I S.3370) 15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG		In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
	siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>		
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments	(ABl. L 286/1 vom	

(EG) Nr. 1005/2009	und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S.900)	<a href="#">27.09.2017 (BGBl. S.3465)</a>
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Ex-RL ElektroG	s.u. TRBS 2152 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	27.03.2017 (BGBl. I S. 567) 29.03.2017 (BGBl. I S.626) 13.04.2017 (BGBl. I S872)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	<a href="#">18.04.2017 (BGBl. I S.896)</a>
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl. I S.629)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	17.12.2015 (GVBl. S.636)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. S.294)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. I S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	14.07.2016 (GVBl. S. 121)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)	14.07.2016 (GVBl. S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	<a href="#">20.07.2017 (BGBl. I S.2808)</a>
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	<a href="#">18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)</a>
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	<a href="#">18.07.2017 (BGBl. I S.2745)</a>
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für:	<a href="http://www.baua.de/de/Produkt">http://www.baua.de/de/Produkt</a>	

	<u>Aerosole</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u>	<u>Aufzüge</u> <u>Explosions-</u>	<u>sicher-</u> <u>heit/Rechtstexte/Rechtstexte.h</u> <u>tml</u>
	<u>schutz</u> <u>ausrüstungen.</u> ...	<u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Niederspannung</u> <u>Maschinen</u> <u>Pers. Schutz-</u>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3 In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext <a href="http://www.reach-info.de">20.07.2017 (BGBl. I S.2808)</a>
ROG	Raumordnungsgesetz	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) 10.09.2002 (BGBl. I S.3543) 23.06.1978 (BGBl. I S.783)	<a href="http://www.reach-info.de">11.07.2017 (BGBl. I S.1586)</a>
SprengG	Sprengstoffgesetz	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 25.07.2013 (BGBl. S.2749)
2. SprengV 3. SprengV			
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) 26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 23.01.2017 (GMBI. S. 234)	
TA Luft zu TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft <b>Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen</b> Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. <b>Oberflächenbehandlung</b> unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. <b>Keramikindustrie</b> vom 14. Oktober 2011.</li> <li>Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011)</li> <li>Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: I18-53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811)</li> <li><a href="http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/">http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/</a></li> </ul>	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>Eisen- und Stahlerzeugung</li> <li>Lederindustrie</li> <li>Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie</li> <li>Glasherstellung vom 16. Dezember 2013</li> </ol> </li> <li>Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013)</li> <li>Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: I18 - 53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3)</li> <li><a href="http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/">http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/</a></li> </ul>	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel</li> </ol> </li> </ul>	vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7)	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien</li> <li>3. Herstellung organischer Feinchemikalien</li> <li>4. Abfallbehandlungsanlagen</li> <li>5. Gießereindustrie</li> <li>6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/</a></li> <li>•</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06</li> </ul>	
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung <b>Formaldehyd</b> aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a> Pfad „Vschung.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
UIG	Umweltinformationsgesetz	27. 10.2014 (BGBl.I S.1643)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	<a href="#">Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung</a>
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <a href="#">am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV</a>	
VAwS-Hessen	- <a href="#">ersetzt durch AwSV</a>	
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)
VwKostO-MUKLV	<a href="#">Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)</a>	08.12.2009 (GVBl. S.522)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)
		18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
		31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <a href="#">Emissionshandlungsverordnung 2020 (EHV 2020)</a>
		04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
		08.09.2017 (BGBl.I S.3370)
		17.07.2014 (BGBl.I S.1061) in der jew. geltenden Fassung
		11.12.2017 (GVBl. S.402)
		29.03.2017 (BGBl.I S.626) <a href="#">30.06.2017 (BGBl.I S.2193)</a>

<b>EU-Recht zum</b>	<b>besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.</b>	
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. <b>CLP-Verordnung</b>
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei <b>ChemOzonSchichtV</b>
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>

## 2. Hinweise:

Auf Bescheinigungen nach § 63 Abs.3 HBO wird hingewiesen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich der Werra" in Heringen (Werra). Bei der Bauausführung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.